

**I. Änderungsverordnung
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wipperfürth
vom __.__.2012**

Auf Grund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in den jeweils gültigen Fassungen wird von der Hansestadt Wipperfürth als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Hansestadt Wipperfürth vom 26.06.2012 für das Gebiet der Hansestadt Wipperfürth folgende I. Änderungsverordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wipperfürth vom 18.03.2005 wird wie folgt geändert:

1.) Es wird folgender § 2a eingefügt:

**„§ 2a
Alkoholkonsumverbot**

- (1) In den im beigefügten Lageplan entsprechend markierten Bereichen ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freiflächen verboten,
 - alkoholische Getränke jedweder Art zu konsumieren,
 - alkoholische Getränke jedweder Art mit sich zu führen, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, diese in einem der beiden genannten Innenstadtbereiche konsumieren zu wollen.
- (2) In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse (z.B. Adventsmarkt) kann die örtliche Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.“

2.) In § 8 (Kinderspielplätze) wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

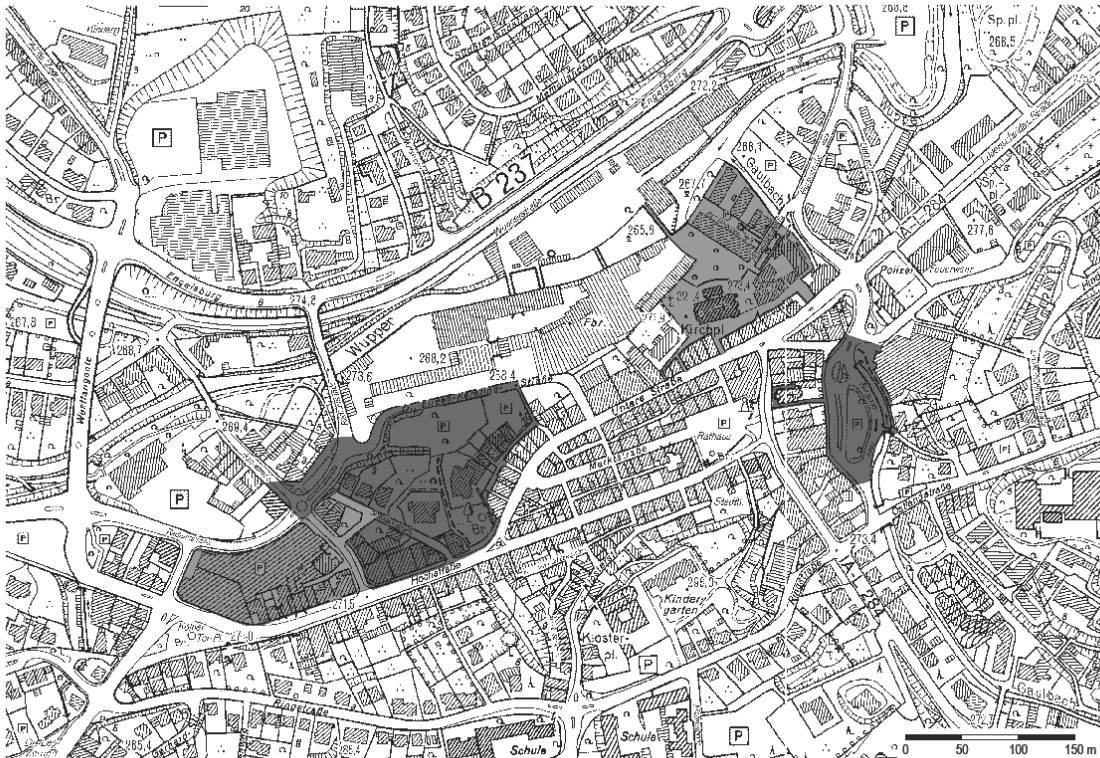
„(5) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.“

3.) In § 12 (Ordnungswidrigkeiten) Absatz 1 wird unter 1. hinter den Worten „gem. § 2“ die Worte „und 2a“ eingefügt.

Artikel II

Die I. Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Anlage zu § 2a
Lageplan Innenstadt**



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser I. Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2012

Hansestadt Wipperfürth als örtliche Ordnungsbehörde

Michael von Rekowski
Bürgermeister